

Teil II – Grundsätze

A - Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung stellen eine ganzheitliche Finanzplanung sicher. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung finden Anwendung auf die Analyse- und Beratungsphase und dabei auf die Erarbeitung allgemeiner sowie produktneutraler Handlungsempfehlungen. Diese Phase ist mit dem Strategiegespräch und der Aushändigung des Finanzplans an den Kunden beendet.

Für die Umsetzungsphase gelten die gesetzlichen Vorschriften und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze.

1. **Vollständigkeit** bedeutet, alle Kundendaten zweckadäquat zu erfassen, zu analysieren und zu planen.

Dieses beinhaltet alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben, die Erfassung notwendiger persönlicher Informationen und die Abbildung des persönlichen Zielsystems des Kunden.
2. **Vernetzung** bedeutet, alle Wirkungen und Wechselwirkungen der einzelnen Daten in Bezug auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, auf Einnahmen und Ausgaben unter Einschluss persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und volkswirtschaftlicher Faktoren zu berücksichtigen.
3. **Individualität** bedeutet, den jeweiligen Kunden mit seiner Person, seinem familiären und beruflichen Umfeld, seinen Zielen und Bedürfnissen in den Mittelpunkt der Finanzplanung zu stellen und keine Verallgemeinerungen zu diesen Punkten vorzunehmen.
4. **Richtigkeit** bedeutet, die Finanzplanung im Grundsatz fehlerfrei, nach dem jeweils aktuellen Gesetzgebungsstand und nach anerkannten Methoden der Finanzplanung durchzuführen. Planungen können per se nicht sicher, sondern nur plausibel sein und allgemein anerkannten Verfahren der Planungsrechnung entsprechen.
5. **Verständlichkeit** bedeutet, dass die Finanzplanung einschließlich ihrer Ergebnisse so zu präsentieren ist, dass der Kunde sie versteht und nachvollziehen kann sowie seine im Rahmen des Auftrags gestellten Fragen beantwortet erhält.
6. **Dokumentationspflicht** bedeutet, dass die Finanzplanung einschließlich ihrer Prämissen und Ergebnisse in schriftlicher oder anderer geeigneter Form dem Kunden zur Verfügung zu stellen ist.
7. **Einhaltung der Berufsgrundsätze** bedeutet, dass ein Berater in privaten finanziellen Angelegenheiten im Interesse seiner Kunden die für ihn geltenden Berufsgrundsätze – Integrität, Vertraulichkeit, Objektivität, Neutralität, Kompetenz und Professionalität – beachten muss.

B - Grundsätze ordnungsmäßigen Estate Planning

Die Grundsätze ordnungsmäßigen Estate Planning stellen einen ganzheitlichen Estate Planning-Ansatz als integralen Bestandteil des Financial Planning in all seinen Ausprägungen sicher. Estate Planning hat den gesetzlichen Vorgaben und Regelungen zu entsprechen.

Die Grundsätze ordnungsmäßigen Estate Planning finden Anwendung auf die Analyse- und Beratungsphase und dabei auf die Erarbeitung allgemeiner sowie produktneutraler Handlungsempfehlungen. Diese Phase ist mit dem Strategiegelgespräch und der Aushändigung des Estate Plans an den Kunden beendet.

Für die Umsetzungsphase gelten die gesetzlichen Vorschriften und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze.

1. **Vollständigkeit** bedeutet, alle Kundendaten zweckadäquat zu erfassen, zu analysieren und zu planen. Dieses beinhaltet insbesondere alle Vermögensgegenstände nach Verkehrs- und Steuerwerten sowie Verbindlichkeiten, Vermögensbilanz und die Verteilung der Vermögenswerte im Fall des Vermögensübergangs, Einnahmen und Ausgaben, die Erfassung notwendiger persönlicher Informationen, wie beispielsweise die Familienstruktur und die Verträge, die in Verbindung mit Vermögensübergängen stehen, sowie die Abbildung des persönlichen Zielsystems des Kunden.
3. **Vernetzung** bedeutet, alle Wirkungen und Wechselwirkungen der einzelnen Daten in Bezug auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, auf Einnahmen und Ausgaben unter Einschluss persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und volkswirtschaftlicher Faktoren zu berücksichtigen. Hier zu zählen auch die Liquiditätsbelastung aus Vermögensübergängen, der Liquiditäts- und Vermögensstatus der abgebenden und aufnehmenden Personen sowie die Auswirkungen der Empfehlungen.
3. **Individualität** bedeutet, den jeweiligen Kunden mit seiner Person, seinem familiären und beruflichen Umfeld, seinen Zielen und Bedürfnissen in den Mittelpunkt des Estate Planning zu stellen und keine Verallgemeinerungen zu diesen Punkten vorzunehmen.
4. **Richtigkeit** bedeutet, das Estate Planning im Grundsatz fehlerfrei, nach dem jeweils aktuellen Gesetzgebungsstand und nach anerkannten Methoden des Estate Planning durchzuführen. Planungen können per se nicht sicher, sondern nur plausibel sein und allgemein anerkannten Verfahren der Planungsrechnung entsprechen.
5. **Verständlichkeit** bedeutet, dass das Estate Planning einschließlich seiner Ergebnisse so zu präsentieren ist, dass der Kunde es versteht und nachvollziehen kann sowie seine im Rahmen des Auftrags gestellten Fragen beantwortet erhält.
6. **Dokumentationspflicht** bedeutet, dass das Estate Planning einschließlich seiner Prämissen und Ergebnisse in schriftlicher oder anderer geeigneter Form dem Kunden zur Verfügung zu stellen ist.
7. **Einhaltung der Berufsgrundsätze** bedeutet, dass ein Berater in privaten finanziellen Angelegenheiten im Interesse seiner Kunden die für ihn geltenden Berufsgrundsätze – Integrität, Vertraulichkeit, Objektivität, Neutralität, Kompetenz und Professionalität – beachten muss.